





Übernahmebeschluss zu LSG-NRW-2016-005-H

In dem Verfahren

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München
vertreten durch

—  —
vorstand@piratenpartei-bayern.de
— Antragsteller —

gegen

—  —
— Antragsgegner —

wegen

Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger und die Ersatzrichter Nils Feldeisen und Sandra Scheck am 05.06.2016 entschieden:

1. Das Verfahren wird am Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen fortgeführt..
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-005-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter Karsten Nerdinger und Christian Degen.
4. Den beteiligten Parteien wird bis zum **11.06.2016** eine Frist zum Austausch von Antragserweiterung und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen. Das Landesschiedsgericht wird diesen Termin gesondert bekannt geben, bittet im Vorfeld aber um eine Benachrichtigung, sollte eine der Parteien die gesetzte Frist zum Antragsaustausch nicht nutzen wollen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 wird auf Antrag des Antragstellers nichtöffentlich verhandelt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen.

Da die Richter Melano Gärtner und Christian Degen am Termin dieser Entscheidung beurlaubt waren, wurden sie gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 SGO durch die Ersatzrichter Nils Feldeisen und Sandra Scheck vertreten.

Karsten Nerdinger

Nils Feldeisen

Sandra Scheck